

Anderungen im Bereich der Zeichenerklärungen für die planlichen Festsetzungen

2.1.17.1

II+DG

als Höchstgrenze: sichtbares Untergeschoß, Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß oder Erdgeschoß, 1 Vollgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß hier darf die Traufhöhe talseitig nicht über 7,50 m ab natürlicher Geländeoberfläche liegen.

2.1.17.2

I+DG

als Höchstgrenze: Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß.

Im übrigen gelten die Festsetzungen des Deckblattes.